

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „SO Freiflächen Photovoltaik Kläranlage“

Bekanntmachung als Satzung

Der Gemeinderat Stammham hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „SO Freiflächen Photovoltaik Kläranlage“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes Nr. 11 „SO Freiflächen Photovoltaik Kläranlage“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „SO Freiflächen Photovoltaik Kläranlage“ umfasst eine Teilfläche der Fl.-Nr. 425 der Gemarkung Stammham entsprechend dem anliegenden Kartenausschnitt.



Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktl, Zimmer 6 und im Rathaus der Gemeinde Stammham während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs


wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Stammham geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.vg-marktl-stammham.de/stammham/gemeinde-stammham-a-inn/bauleitplanung/> zu finden.

Stammham, den 05.02.2026




Felix Glas,
Leiter Bauamt

Bekanntmachungsnachweis:

Anschlag an die Gemeindetafel:

Ausgehängt am 05.02.2026

Abgenommen am _____